


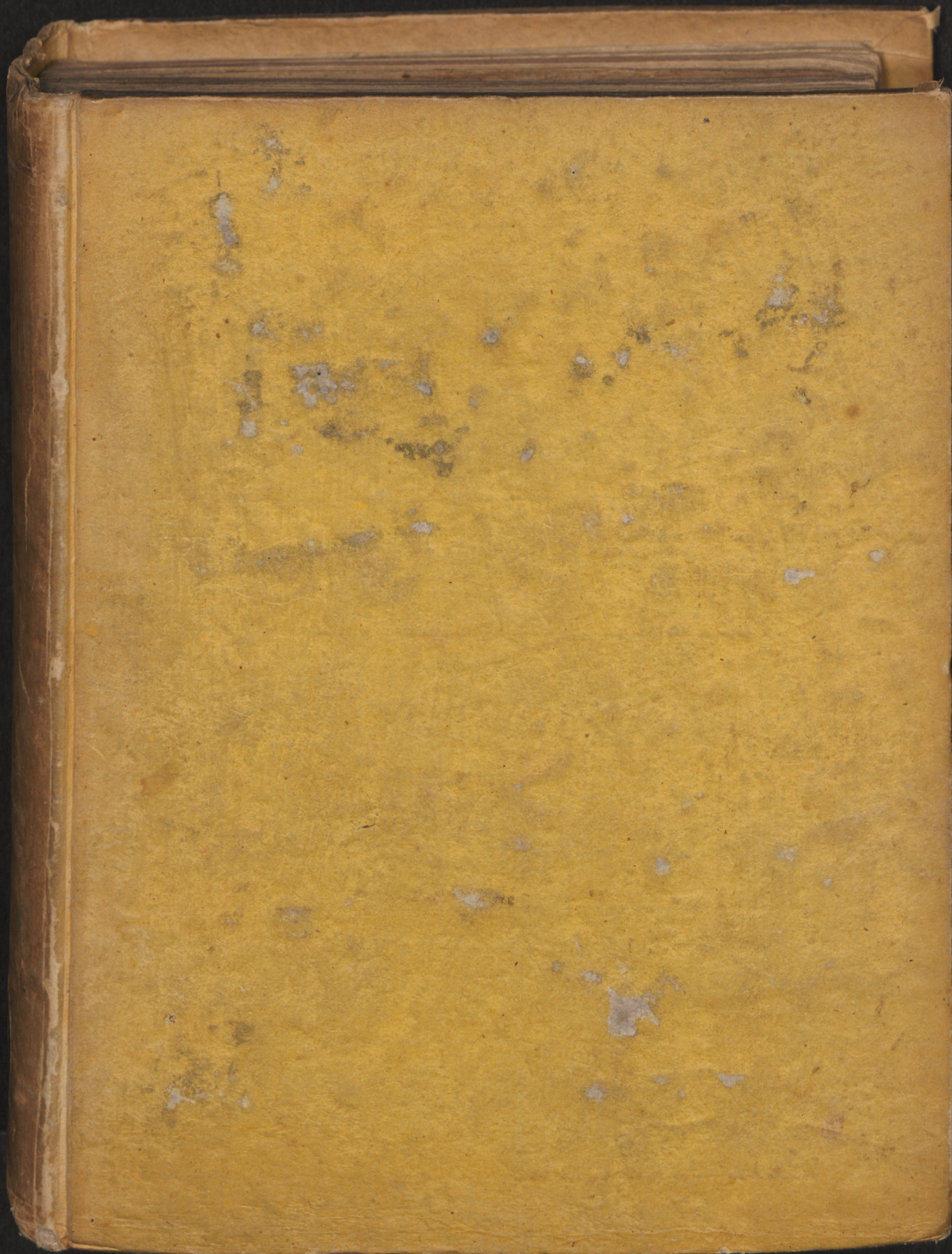
**Des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph  
Friederichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und  
Ratzeburg/ auch Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/  
Renovirte Gesinde- Tagelöhner- Baur- Schäffer- Tax- und Victual-Ordnung : Zu  
Männigliches Nachricht/ Wissenschaftt und gehorsamster Beobachtung  
publiciret und in Druck gegeben Im Jahr Christi M.DC.LIV**

Rostock: Keyl, 1654

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742690253>

Druck Freier  Zugang





Vcl. 101 (II) 1-15

54 92

114  
113  
111

Des Durchleuchtigen / Hochgebornen  
Fürsten und Herrn /

Herrn Adolph Friederichen /

Herkogen zu Mecklenburg / Fürsten zu  
Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graf-  
fen zu Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herrn /

RENOVIRTE

Besinde = Tagelöhner = Baur = Schäf-  
fer = Tax = und Victuals

Ordnung /

Zu Männigliches Nachricht / Wissen-  
schaft und gehorsamster Beobachtung publi-  
cirt und in Druck gegeben

Im Jahr Christi M. DC. LIV.

ROSDNER /

Gedruckt durch Nicolaus Keyl / Academ. Buchdr.



**U**n Gottes Gnaden Wir  
 Adolph Friederich / Herzog zu Me-  
 ckenburg / Fürst zu Wenden / Schwe-  
 rin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin /  
 der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Untertanen / Geistli-  
 chen und Weltlichen Standes / Unsern Hauptleuten / Küchen-  
 meistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /  
 Richtern und Rätthen in den Städten / Pfandes Einhabern  
 und Pensionarien / Bürgern und Bauern und sonst jeder-  
 männlichen / so in Unsern Fürstenthumen und Landen woh-  
 nen / und sonst sich auffhalten / niemand außgenommen / negst  
 Entbietung Unsers gnädigen Grusses / hiemit gnädig zu  
 wissen /

**W**ir zwar wol verhoffet / es würde Unser für ehlichen  
 Jahren zu Abschaff- und ferner Verhütung aller un-  
 billigen Vervortheilung / Übersazes und Eigennuzes /  
 verfasseten und publicirten Gesinde · Tagelöhner · Baur · und  
 Schäffer · Ordnung von jedermänniglich schuldiger Gebühr  
 nach / gehorsambst seyn gelebet worden / auch sich ohne das / ein  
 jeglicher in Handel und Wandel gegen seinen Nächsten für sich  
 selbst also erwiesen haben / daß daraus / daß er ein Christ / und  
 Gott und seine heilige Gebote und Befehlige von der Liebe des  
 Nächsten / nicht gar in ihm erloschen weren / an ihm hätte ver-  
 spüret werden mögen.

So hat doch bisshero nicht allein die leidige Erfahrung  
 bezeuget / sondern es ist auch Uns und dem Hochgebohrnen  
 Fürsten / Herrn Gustaff Adolphen / Herzogen zu Meck-  
 lenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch  
 Graf.

Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard  
 Herrn / Unserm freundlichen vielgeliebten Vetter / Sohn und  
 Gevattern / auff dem nechst zu Malchin gehaltenen Land-Tage /  
 von Unser Erbaren Ritter- und Landschafft unterthänig be-  
 richtet und geklaget worden / daß söthaner Unser heilsamen  
 Verordnung ganz nicht geleet / und dabey Unsere getreue Un-  
 terthanen / Lehn-Leute / Bürgere und Bauers-Leute / so wenig  
 einigte Hülffe und Erleichterung verspüret / daß sie auch noch  
 mit härtern und schwerern / von ihrem Besinde ihnen mit Trost  
 und Frevel fürgeschriebenen Conditionibus und versteigerten  
 Lohn graviret und beschweret. Und ob schon der vielgüttige  
 Gott voriges und jetziges Jahr das Land mit so reichen Segen  
 gekrönet / daß das Korn zu einem sehr wohlfeilen Preiß gekom-  
 men und gerathen / dannoch solches dem Landmann und armen  
 Leuthen in den Städten zu keiner Erleichterung / bey Einkauff  
 Bier und Brods / und ander zu Erhaltung Menschlichen Le-  
 bens benötigten Victualien und Wahren / nicht gedeihen mö-  
 gen / sondern der Geitz der Menschen Herzen und Sinn der  
 massen eingenommen / verblindet / und gereizet / daß sie mit  
 gänzlichlicher Hindansetzung aller Christlichen Liebe gegen Gott  
 und ihren Nechsten / auff vortigen Preiß der Victualien und  
 Wahren / geringem Gewichte und Masse und deren Betrug /  
 höchstärgerlicher und böshaffter Weise / Gottes heiligen Wor-  
 tes / und aller starcken Bedrungen zeitlicher und ewiger /  
 auff solches schinderisch und vervorthheilich Wesen / darinn be-  
 findlichen und gesetzeten Straffen ganz ungeachtet / bestanden  
 und beharret / ja den lieben Segen Gottes nicht einmahl für  
 ein billiges zu kauffen und anzunehmen / begehret / also / daß der  
 arme Bauersmann kaumbst für einen ganzen Sack Rogken  
 ein paar Schue erhandelt und zu wege bringen können / und  
 was dergleichen im Christlichen Übersatze und Vervorthheil-  
 lung bey Verkaufung ander Wahren / mehr für gangen.

Alldie-

Alldieweil wir aber solchen frevelhafften Beginnen/und ungehorsamen Bezeigungen keines Weges zu zusehen / gemelnet / sondern tragenden Landes Fürstlichen Ampts und Obrigkeit wegen / zu Unser getreuen Unterthanen höchstnößtigen Erleichterung / Hülf / Nutz und Besten / solch unChristliches vortheiliches / wie auch alles bishero verspüretes / üppiges / verschwenderisch Wesen und Zehren bey jedermänniglich gänzlich abgeschaffet und schuldigen Gehorsam von einem jeden wissen und haben wollen.

Als haben Wir und hochgedachte Unsers vielgeliebten Vettern und Sohns Ed. auff vorgehabte Berathschlagung / auch Unser Erbaren Ritter- und Landschafft auff gedachten Landtage angehörtet unterthäniges rathsames Bedencken / vorige Unsere publicirte Constitutiones und Ordnungen wieder zur Hand genommen / dieselbe revidiret / und in einem und andern Punct nach istigen Umständen und erheischenden hohen Noth / zu des ganzen Landes besten vermehret und verbessert / und zu beständiger reiffer Handhabung dessen allen / uns beyderseits mit einander beständig verglichen und vereinbaret / darüber steiff und unabseßlich zu halten / und so wenig unsern Beampten / als einigem von Unsern Lehnsleuten und andern sämptlichen Unterthanen / Bürgern und Bauern / in einigen Punct davon abzuschreiten / einiger massen zu gestatten / sondern auff dem Fall der übertretung / mit denen hierin außgedruckten und andern gehörigen Straffen / gegen die Verbrecher unnachlässig zu verfahren und gehörigen Ernst dabey verspüren zulassen. Inmassen Wir dann auch sordersambst Unsere Policy Ordnung mit Zuziehung eklicher aus unser Erbaren Ritter- und Landschafft zu revidiren / und nach erheischenden Nothdurfft / Umständen / und unser sämptlichen Landen und Leuten gemeinen Nutz und Besten / in einem und andern zuverbessern und zuvermehreren / und was in diese Unsere

A 3

thige

thige Ordnung zu bringen / die Enge der Zeit nicht hat zugeben wollen / solches alles völliger und mit mehrer sothaner Unser Policcy Ordnung einverleiben / und inseriren / und dieselbe mit dem ehisten publiciren zu lassen / gnädig gemeinet und entschlossen seyn.

TIT. I.

Von fleissiger Abwartung des  
Gottes Dienstes.

§. I.

**S**ehen / ordnen und wollen demnach hiemit anfänglich und fürs Erste / daß hinfüro / damit durch Heiligung Gottes des Allerhöchsten hochwerthen heiligen Namens / dieses Werck und all Unser Christliches Vorhaben / Leben und Wandel desto mehr von Ihm gesegnet und gefodert werde / jedermänniglich sich alles Fluchen und Schwörens und andern Gotteslästerlichen leichtfertigen Redens und Mißbrauch's Göttlichen Namens gänzlich und bey Unser unnachlässigen exemplarischen ernstern Straffe / eussern und enthalten / und hingegen des Gottesdienstes mit gebührendem Ernst abwardten / und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyr- Tage und Feste / so den ganzen Tag über gefeyret werden / mit Pflügen / Seen / Meyen / Einführen / und ander Feld- und Haus- Arbeit / wie auch in den Städten von den Handels Leuten und Handwerckern / mit Handtzeu- und Handlung / keines weges verunheiligt / und sonderlich unter den Predigten kein schencken von Wein / Bier oder Brandwein verstattet / noch kein Korn oder ander dergleichen Beträidig und Sachen / so wenig von unsern Beampten als andern Unterthanen / herein gebracht oder ausgeföhret / auch keine Jahr Märkte gehalten / sondern dieselbe mitten in die Woche / auff Mitwochen oder Donnerstage verlegt werden sollen / alles bey Unser ernstern unnachlässigen schweren Straffe / so oft jemand wieder einen oder andern Punct handeln und sich vergreiffen würde.

§. 2. Im-

§. 2. Zumassen Wir es dann auch nicht allein / daß keine Hochzeiten auff Son-oder Feiertagen gehalten werden sollen / und was dem anhängig / bey Unser publicirten Kirchen-Ordnung allerdingß bewenden lassen / sondern wollen auch / daß die Kindtauffs. Gastereyen auff Son-oder Feiertagen zu Mittag hinffro abgestellet und sonst alle übermäßige Unkosten und Verschwendungen auff Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnissen uñ andere Gastereyen auf dem Lande und in Städten / hiemit abgeschaffet und auffß genauste eingezogen / und weil mit den Confecten auffm Lande und in Städten / ein grosses Consumiret wird / solches alles bey Unser hohen schwereren Straffe gänzlich abgeschaffet / und an dern statt die allhie gewachsene Garten. Früchte und schlechte Eisen. Kuchen auffgesetzt / auch bey den Bauers Leuten auff den Dörffern die Fastnachts und andere Silden / insonderheit / die so man in den Heiligen Pfingsten hält / welche außserhalb dem / daß es eine Zusammenkunft zum Gesöffe ist / noch darzu umb so viel erschrecklicher / weil es am Feste des Heiligen Geistes (welches mit Andacht und höchster Danckbarkeit zu begeben) gehalten / und der Nahme Pfingsten auf ganz böse weise mißbraucht wird / ferner nicht gehalten / noch zu den Kindtauffen mehr als die Gesfatteren / deren sie vermäge Unser Kirchen Ordnung nur drey bitten sollen / Vater und Mutter / Brüder und Schwestern und deren Ehefrauen und Männer gebeten / und auf eine Mahlzeit entgästiget werden sollen.

Tit. II.

Von Bauers Leuten und deren Dienßbarkeit und Aufßolgunß.

§. I.

**W**echst diesem und fürs ander ordnen und setzen Wir / nachdeme die tägliche Erfahrung bezeuget / daß die Bauersleute und Untertanen / Mannes- und Weibes. Per.

*In Umbartfauung  
sollt nicht of  
Vorwissen und  
Bewilligung der  
Oberrath  
lobt und Freyheit  
der*

Verföhnen/ sich diese Zeit vielfältig unterfangen/ sich ohn ihrer Herrn und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung zusamen zugesellen/ zu verloben und zubefreyen/ solches aber / weil sie ihrer Herrschafft / dieser Unser Lande und Fürstenthüme kundbaren Gebräuche nach/ mit Knecht- und Leibeigenschafft/ samte ihren Weib und Kindern verwandt / und daherohr ihrer Verföhnen selbst nicht mächtig/ noch sich ohn ihrer Herrn Bewilligung ihñe zu entziehen und zu verloben/ einiger massen befüget.

Das Wir demnach solches angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute gänzlich hiemit wollen verboten und abgeschaffet haben. Inmassen Wir dann auch alle solthane Versprech- und Verlöbnußsen / so von dato Unser vorigen Anno 1646. publicirten Constitution hinter der Herrn und Obrigkeit Vorwissen und Belieben solten geschehen und fürgenommen werden / hiemit und Krafft dieses nochmahls cassiren, und für unkräftig / null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt / daß solches für nicht geschehen / geachtet und gehalten/ und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zuverbleiben schuldig seyn / und darüber mit einer ernstlichen Straffe / wegen freventlicher überschreit- und Hindansetzung dieser Unser Ordnung angesehen und beleget werden sollen.

*Die nicht of  
Lohn der Oberrath  
mit Copuliren.*

§. 2. Wie Wir dann auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande ganz ernstlich und bey Vermeidung Unser Ungnade / und Entsetzung ihres Dienstes/ und Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit / so der Herrschafft hieraus entstehen würde / hiemit gebieten und befehlen/ daß sie niemand von Bauersleuten / sie haben ihnen dann beyderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhafften richtigen Schein / wegen ihrer ausdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht und fürgezeiget / Copuliren noch Vertrauen/ noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann so wol ein jedweder auff dem Lande / niemanden ohn

ohn solchen Schein zu Bauerrecht / als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht auffzunehmen/ Geburts Brieffe zuertheilen/ oder hinweg zu schiffen/ oder sonst aus dem Lande/ oder über die Pässe sich zubegeben/ zuverstatten/ und deswegen bey den Schiffern/ und sonst bey den Ihrigen beständige Anstalt zumachen/ gnädig und bey Vermeidung Unser ernster Straffe/ hiemit befehliget sein sollen.

*Homowid soll für einen Brief zu Einreise oder Einreise = Brief auf genommen werden*

§. 3. Inmassen Wir dann auch ordnen und wollen/ daß keines Bauern Sohn oder Tochter sich eigenes Befallens ohne Erlaubniß seiner Herrschaft/ und endliche Verpflichtung/ oder an dessen statt Bestellung gnughaffter Caution, über gesetzte und vergönnete Zeit nicht ausbleiben/ noch sich irgendwo/ ohn Erlassung/ häußlich nieder zulassen / oder ausserhalb Landes in Dienste zubegeben/ bemächtigt seyn sollen.

*Untertanens sollen sich nicht ohne Erlaubnis der Obrigkeit in andern Diensten begeben.*

§. 4. Nachdem aber bey dieser entstandenen Kriegs- Unruhe/ viele ohn Vorwissen und Erlassung ihrer Obrigkeit und Herrschaft sich zusammen gesellet / und befreyet. So ordnen und wollen Wir / daß die Frau / und die von ihnen bey derseits gezeugte Kinder dem Manne folgen/ jedoch des Weibes Herrschaft oder Eigenthumbs Herrn billigmessiger Abtrag/ nach dem ihr Vermögen ist / geschehen; Auch da einer eine Wittfraue diese Zeit über also ohn Erlaß und Bewilligung gefreyet / und sich zu ihr auff's Gehöfft begeben hätte / gleichfals also gehalten / und die Kinder erster Ehe zu Besetzung selbigen Gehöfft's / dem vorigen Eigenthumbs Herrn verbleiben / die Kinder ander Ehe aber dem Vater sampt der Mutter folgen / und was an eigen Viehe bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen / den Kindern erster Ehe gelassen / was aber hernacher in wehrendem Ehestande zugezeuget / und erworben/ unter der Herrschaft erster Ehe Kinder / zu derselben und des Gehöfft's besten / und ermeldten abziehenden Eheleuten getheilet werden solle.

*Wird nach dem ursprünglichen Vertrag zu tun wird das ist für die Eheleute, unter dem Mann zu halten.*

B

§. 5. Würde

Was die Obrigkeit  
Königliche  
Handlung.

§. 5. Würde aber jemand selbst befördern / oder Anlaß dazu geben / daß einer seiner Unterthanen / eines andern Unterthanen / ohn ihrer Obrigkeit / darunter sie gehöret / Wissen und Willen / frenete / und hernacher mit Prätendirung dieser Unser Ordnung / Mann und Weib / als wann sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreyet hätten / abfordern / so sol der selbe / wann er zu foderst dessen überwiesen / seines Unterthanen verlustig seyn / und sothaner Unterthan der Obrigkeit / unter welche die Frau gehöret / sampt der Frauen und erzeugeten Kinder verbleiben.

Was uneheliche  
Kinder.

§. 6. Die Jenigen so unehelich gezeuget und gebohren / verbleiben der jenigen Obrigkeit / worunter das Weib gehöret / es were dann / daß der Mann das Weib hätte geehliget / auf welchen Fall es mit ihnen / wie mit andern / und also wie obgedacht / gehalten werden sol.

Was die Abfol-  
gung.

Was die Obrigkeit  
beweiset / daß es  
ein Unterthan.

§. 7. Die Abfolgung aber zustehender Unterthanen / sol einem jedwedern / wann der Unterthan des Fürgebens geständig / oder dessen alsbald überführet und überwiesen werden kan / unweigerlich / so wol in den Städten als auff dem Lande wiederfahren / und damit niemand zur ungebühr aufgehalten werden / oder / dafern der Zentge / bey dem sie gefordert werden / und die Abfolgung stehet / sich dessen verweigern werde / und darüber der Eigenthumbs-Hertz unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste / und inmittelst der Unterthan weg- und von handten kommen würde / dem Eigenthumbs-Herrn dafür gerecht werden und gehalten seyn.

Was die Abfol-  
gung beweiset  
König.

§. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache der Jenige / so den Unterthanen abzufordern begehret / seine Beweisethum / daß er etwa von ungefehr / oder unvermuthlich denselben ange-troffen / nicht alsbald zur hand haben / sondern denselben ehst bezubringen / sich erklären / so sol der selbe / bey welchem der Unterthan sich auffhält / demselben entweder gebührend caviren / oder

oder auch dafür stehen und gehalten seyn/und dem Unterthanen alle sein Zeug und Gerächlein/sampt dem Lohn auffhalten/und nicht außfolgen lassen.

§. 9. Wer es aber Sache / daß der Unterthan zwar gestünde / oder ihm auch erwiesen würde / daß er dahin / wohin er gefordert wird/ gehört habe / aber dagegen seine Exceptiones einwendete / dieselbe aber so bald von ihm nicht beygebracht werden könten / sondern altiozem indaginem requirirten/ auff solchen Fall sol die Obrigkeit in Städten / und auff dem Lande/ wofern nicht die Leute so gefordert werden / unter ihre selbst eigene Jurisdiction gehören/gedachten Einwendens ungeachtet/ die Abfolgung beschaffen und anordnen / jedoch sich von denen / die die Abforderung thun/gnugsame Caution oder Revers ausantworten lassen/ daß / dasern sie von den abgeforderten an gehörigen Orten würden besprochen werden / Sie daselbst Ansprache gewertig seyn / und sich den Judicatis untergeben/auch sie die Obrigkeit der Auffolgung halben / so weit es die Rechte erfordern / jederzeit Roth und Schadelos / auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wolten.

*Wenn der Unterthan seinen Revers bringt*

§. 10. Alldieweil Wir aber vernehmen/daß das mußtwillige heimliche Entlauffen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen solle / und Wir dann solchem Gottlosen böshafften Wesen länger nicht zusehen / sondern mit andern benachbahrten Potentaten / Chur. und Fürsten / Uns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht seyn wollen / wie solche meinäidige böse Buben aus frembden Ländern wieder herbey gebracht werden sollen; So wollen Wir einem jedwedern hiemit LandesFürstlich erinnert / und ganz ernstlich anbefohlen haben / sich solches ungebührlichen Entlauffens gänzlich zu euffern und zu enthalten / oder da sie hernacher wieder ertappet werden solten / gewertig zu seyn / daß sie mit Staubschläge / und andern harten schweren / ja nach Befundunge

*Was die ungelouffene Unterthanen freibehalten*

*Es ist zu vermeiden daß die Unterthanen nicht entlaufen und wieder zurückgebracht werden können*

Dunge/Leib und Lebens Straffen / so viel die Rechte erlauben / beleet werden sollen. Wobey Wir aber noch aus Landes Fürst-und Väterlicher Clemenz und Gütigkeit allen und jeden so biß dato sich ihren Herzen entzogen/und entlauffen/die Gnaden Thür so weit eröffnen / daß / so sie sich innerhalb drey Monaten nach publication dieser Unser Ordnung / gehorsambst wieder einfinden und stellen werden / Ihnen alles Vorige hie mit und Krafft dieses gänzlich perdonniret / und sie zu vorigen Gnaden wieder auff-und angenommen werden sollen ; Mit der ernstlichen Verwarnung dafern sie diese Gnadenzeit nicht erkennen / noch warnehmen solten / hernacher dessen nicht mehr fähig seyn / sondern / wann sie zur Hand gebracht worden / daran es uns dann vermittelst Göttlicher Hülffe / und einmühtiger Zusammensetzung ander benachbarten Potentaten / Chur-und Fürsten nicht ermangeln soll / als Eides vergessene Meineidige Buben obgedachter massen unnachlässig gestraffet / wie auch gegen die Häler und Verbuscher / nach Einhalt der gemeinen beschriebenen Rechte / verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder hat zu richten / und für Unglück zu hüten und vorzusehen.

## TIT. III.

Von dem Gesinde / Diensthotten / Tagelöhnern und Arbeits-Leuten / auch Hermtosen ledigen Knechten und Mägden.

Vide Ord. Polit.  
pag: 101. 12. 40.

§. I.  
So viel fürs Dritte die Diensthotten und ArbeitsLeute anbelangen thut / Wiederholen wir anhero/wieder deren uns hinterbrachtes / und droben schon angerührtes frevelhafftes ungehorsames Begnien / unsere hiebevor publicirte Pollicey Ordnung / und andere heilsame Constitutiones, und verinöge derselben ordnen und befehlen Wir / daß hinfüro in Städten und auff den Dörffern keiner des andern Gesinde /  
; weil

weil es noch in des andern Dienst und Brodt / und unerläubet  
 ist/es geschehe dann mit des andern Vorwissen/aufmieten und  
 Dingen/oder durch Anbieten grössern Lohns oder dergleichen  
 an sich ziehen und locken solle/bey Straffe so es einer vom Adel/  
 oder Einhaber Adellicher Güter thäte zwanzig Reichsthaler/  
 der Bürger zehn Reichsthaler: und der Baur so hoch sich das  
 Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstreckt/davon ein  
 Theil jedes Orths Obrigkeit/der ander Theil ad pios usus, und  
 der dritte dem jenigen / der einen solchen Ubertreter wird an-  
 zeigen und Namkundig machen/heimbfallen und zu gefehret  
 werden solle; Inmassen es dann auch mit allen andern nach-  
 folgenden Straffen also soll gehalten werden; Der Dienstbot-  
 te aber / so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn  
 Vorwissen und Willen auffreden liesse / der sol seines Dienst-  
 lohns verlästigt seyn/und daselbst jemand anders zu dienen nicht  
 gelitten/sondern an seinen ersten Herrn verwiesen werden / und  
 wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde/der sol gleich  
 den andern/wie oben gemeldet gestraffet werden.

§. 2. Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit  
 ohn rechtmessige Ursache sein Urlaub selbst nimpt / dem soll der  
 Herr oder die Frau jenigen Lohn zugeben nicht schuldig / und  
 niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst wieder anzuneh-  
 men / bemächtigt seyn.

§. 3. Da entgegen / wann ein Herr oder Fraue sein Ge-  
 sinde eh es aufgedienet / verubrlauben würde/und das Gesinde  
 vermeinte/es hätte darzu nicht ursache gegeben; So sol es sol-  
 ches den Berichtshabern der Dertzer anzeigen / welche / wann  
 Sie befinden/das ohn erhebliche redliche Ursachen das Gesinde  
 erlaubet worden / den Herrn oder die Frau dahin halten sollen/  
 das sie den Dienstbotten/ so dergestalt vor der Zeit geuhrlaubet  
 worden/ihren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.

§. 4. Wann auch ein Dienstbotte/ nach dem er aufgedie-

net hat/oder sonsten mit willen seines Herrn/von einem andern sich mieten ließe/und das Gottes oder Hand Geld dar auff empfangē/daß sol er auch/ob ihm schon sein jetziger Herr oder Frau behalten und er dabey verbleiben wolte/ dennoch zu dienen und zu zuziehen schuldig seyn / auch von keinem andern mehr sich bestellen lassen/noch Gottes Geld oder Hand Pfening nehmen/ oder aber / da er solches thun würde/ sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden / Und der / so wissentlich mit einem Dienstbotten/so allbereit von einem andern Gottes oder Hand Geld empfangen / dinge würde/der sol von des Orths Obrigkeit ebenmäßsig/wie droben gesehet/gestraffet werden.

§. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit/nemblich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister/Boigte / Berwalter und Bauwöhmen auff dem Lande nicht verstanden werden/Sondern dieselbe gleich den Schäßfern ein halb Jah vorher/und zwar auff Ostern zu resigniren schuldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn auffkündigen/ oder da solches nicht geschicht/auff der ersten Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Inmassen dann niemand in oder ausserhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Besinde zu Dienste auffnehmen sol/bey obiger Straffe / es könne dann von seinem vorigen Herrn/oder des Orths Obrigkeit einen Schein und Kundschaft fürzeigen/daß es redlich abgeschieden sey/welcher Schein Ihm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden sol; Und dahingegen der Dienstbotte von seinem Herrn / zu dem er sich wieder vermietet hat / einen schriftlichen Schein unter desselben eigen Hand/ was er ihm zu Lohn oder sonsten zu geben versprochen / einbringen sol; Mit der Verwarnung / dafern es sich hernacher anders befinden würde/der selbe/ so solchen Schein ertheilet/ in zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn solle.

§. 6. Weil

§. 6. Weil Wir auch befinden / daß allerhand Herms-  
 losß Gesinde und ledige Knechte und Mägde aus Muthwillen  
 andern Leuthen / sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen / bey an-  
 dern einzuliegen / und auff ihre eigen Hand zu leben / sich ein-  
 schleiffen / Wir aber solches hinsüro abgeschaffet haben wollen ;  
 So sollen demnach solche Einlieger / so gesund seyn / und dienen  
 können / hinsüro nicht gelitten / noch geduldet werden / und sol  
 desfalls jedes Orths Obrigkeit bey allen Einwohnern in Städ-  
 ten und auff dem Lande / jedes Viertel Jahr einmahl oder auch  
 öftters / da es vonnöthen / von Hause zu Hause nachfragen / und  
 Erkündigung anstellen / was für Leute sich bey ihnen auffhal-  
 ten / und was für Nahrung ein jeglicher treibe / und wann  
 Knechte oder Mägde / so Gesundheit halber zur Arbeit tauglich  
 und düchtig / obgesetzter massen / ohne Veruff angetroffen wer-  
 den / dieselbe zur Arbeit und Dienst sich zubegeben / angetrieben /  
 Indessen aber und biß solches geschiehet / ihnen nach beschaffe-  
 nen Umständen eine wöchentliche oder monatliche Steuer als  
 einen Gilden / zu Reparirung jedes Orths Kirchen / dahin sie  
 eingepfarret / zu geben auferleget / und dadurch Dienst und red-  
 liche Nahrung zu suchen genöthiget / und wann solche Einlieger  
 anderstwo hin ziehen wollen / von jedes Orths Obrigkeit wohin  
 und wem sie sich vermietet haben / einen Schein / damit solcher  
 freventlichen Wiederseßlichkeit möge gewehret werden / einzu-  
 bringen / schuldig seyn sollen.

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besoldung hal-  
 ben nicht Ursache gegeben werde / sich zubeschweren / oder von  
 einem Orth zum andern zulauffen. So wollen und ordnen  
 Wir / daß in Unfern Landen und Fürstenthummen / darin nach-  
 folgende Maasß und Gleichheit gehalten werden / und darüber  
 Niemand ichts was mehr zu geben oder zunehmen / bemächti-  
 get seyn solle / mit der ernstern Verwarnung / dafern demselben  
 einer oder ander zu wieder handeln würde / derselbe mit erustier  
 un-

*Red. pag. 203.*

Unnachlässiger Straffe / und zwar / da es einer vom Adel / oder  
Einhaber Adelicher Güter wäre / der mehr gegeben oder ver-  
sprochen / mit 20. Reichsth. / Ein Bürger mit 10. Reichsth. /  
Ein Baur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienst-  
botten erstreckt / und derjenige so mehr genommen oder bedin-  
get / mit Verlust selbigen Lohns / oder nach befindung beharlt-  
cher Wiedersehligkeit / mit andern schweren Straffen von eines  
jeden Orths Obrigkeit gestraffet und belegt werden solle.

§. 8. Und sol demnach gegeben werden / wie folget:

Einem grossen Knecht / der Pflügen / Haken / Säen /  
Meyen / und das Wagen-Pflug- und Haken Zeug verfertigen  
kan / aufs höchste eins für alles 18. Flor. oder auch 12. Flor. und  
2. paar Schuhe / 2. Hembder / und 2. paar Leinenhosen.

Einem andern Knechte / so solche Arbeit zu thun nicht däch-  
tig / eins vor alles 12. Flor. oder auch 7. Flor. 2. paar Schue / 2.  
Hembder / 2. paar Hosen.

Einem Voigte / so die Fischerey und andere Feld Arbeit  
mit verrichten kan / eins für alles 20. Flor. welcher aber solche  
Fischerey Arbeit nicht verrichtet / sondern das Ackerwerk all-  
lein befördert / und die Hand mit andern Pflug leget / 18. Flor.

Einem Fischer eins für alles 16. Flor.

Einem Jungen so Futter schneiden / und den Sommer ü-  
ber die Pferde hüten kan / eins vor alles 8. Flor. oder 5. Flor.  
2. paar Schue / 2. Hembder / und 2. paar Leinenhosen.

Einer dächtigen Bawmöhmen / so von dem kleinen und  
grossen Viehe guten bescheid weis / und dasselbe wol wartet /  
4. Flor. 2. paar Schue und gewöhnlich Leinen.

Einer Kuchin 4. Flor. 2. paar Schue und gewöhnliches  
Leinen.

Einer andern Dienstmagd 3. Flor. 2. paar Schue und ge-  
wöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch / zusammen 6. Flor. dar-  
zu die

zu die Kost und nothdürfftiges Speise oder Mittel Bier / oder  
bey freyer Kost an Tagelohn 4. Schilling / wann er sich selbst  
bekostiget 12. Schilling.

Einer Binderin 3. Flor. und ein paar Händschen

Einem Höler das ganze Jahr über 10. Flor. 2. paar Schue/  
2. Hembde und 2. paar Hosen / dafern aber jemand ihn das  
ganze Jahr über nicht halten wolte / so sol ihm vom Frühling  
biß Martini 6. Flor. ein paar Schue und halb Leinen / oder an  
Tagelohn bey freyer Kost und Speise Bier 2. Schilling gege-  
ben werden.

Einem Dröschler der von vier Uhr Morgens / biß Abends  
nach sechsen so wol auff dem Lande / dafern es allda begehret  
wird / als in Städten / seiner Arbeit abzuwarten schuldig seyn  
soll / sol auf dem Lande für dießmahl und biß unser fernern Ver-  
ordnung der 18. Schilling ohn einige Kost und Bier / oder auch *Schilling*  
an Gelde / für die Last Rogken / Weizen und Gersten 4. Gulde.  
Für die Last Habern / Erbsen und Buchweizen 3. Gulden oh-  
ne einige Zugabe / oder bey freyer Speisung für die Last Wei-  
zen / Rogken / Gersten 20. Schilling. Habern / Erbsen und  
Buchweizen 15. Schilling zu Lohne gegeben werden. In Städ-  
ten aber sollen die Dröschler bey beständigen Scheuren / in An-  
sehung der kurzen Scheundehlen und des angesäeten Ackers /  
umb den 13. Scheffel nebenst einer Kanne speise Bier auff den  
Tag / die aber keine beständige Scheuren haben / bey freyer  
Kost zu Tagelohn umb 2. Schilling Dröschler / und soll sich ein  
jeglicher mit 3. Pötte Speise Bier des Tages / und zum Frö-  
hestück mit Salzen Hering und Butter oder Käse / des Mitta-  
ges mit einer Vorkost / und Zuspeise und Butter oder Käse / wie  
auch des Abends mit einer Vorkost / Zuspeise und Butter oder  
Käse begnügen lassen / und bleibet die Wahl solcher Belohnung  
bey dem Lohu Herrn.

Einem gemeinen Tagelöhner soll aufferhalb der Erndte-  
Zeit

Zeit des Sommers von Marien Verkündigung/ist der 25. Martij, bis Michaelis des Tages zu Lohn 2. Schilling (und einer Frauen einen und ein halben Schilling) und des Winters/von Michaelis bis Marien Verkündigung einen und ein halben Schilling/ (und einer Frauen 1. Schilling 3. Pfening) bey freyer Kost / bey seiner eignen Kost aber des Sommers 8. und des Winters 7. Schilling gegeben werden

Einen Botten innerhalb Landes für die Meile 4. Schilling und auff einen Tag stilliegelgelt 4. Schilling/ Außerhalb Landes aber / dafern über dieses Landes Gränze die Reise über 10. Meile anlaufft / für die Meile 6. Schilling und 6. Schilling stilligel Geld/ da ihm aber über die Brieffe zimlich grosse Paketen und Acten oder sonsten etwas schweres zu tragen / würde auffgegeben werden / hat man sich mit ihm deswegen nach Billigkeit zu vergleichen.

Den Zimmerleuten des Sommers von Marien Verkündigung bis Michaelis und zwar von 4. Uhren des Morgens bis des Abends nach 6. Uhren / bey eigener Kost / ohn einiges Bier / dem Meister des Tages 12. Schilling / dem Knechte 10. Schilling / dem Jungen 9. Schilling / oder bey freyer Kost dem Meister 5. Schilling / dem Knechte drey und einen halben Schilling / dem Jungen zwey unnd einen halben Schilling / des Winters von Michaelis bis Marien Verkündigung dem Meister 10. Schilling / dem Knechte 8. Schilling / dem Jungen 7. Schilling / oder bey freyer Kost dem Meister 4. Schilling / dem Knechte 3. Schilling / dem Jungen 2. Schilling / und soll ihnen nicht mehr als jedem 4. pötte Speise Bier auff den Tag bey Sommerzeit / und des Winters 3. pott Bier gegeben werden. Wann aber ein Zimmer zu bawen verdungen wird / so soll für ein Gebind mit 2. Abseiten und gedoppelten Ständern 5. Flor. ohn jeniges Bier gereicht werden.

Den Tischlern / Maurern und deren Gesellen / soll ein ebenmäßiges als den Zimmerleuten zu Tagelohn gegeben werden.

Eine 5

Eines Maurmeisters Handsanger oder Kalckschläger aber/  
und eines Tischlers Lehr Jungen/des Sommers 8. Schilling  
des Winters 6. Schilling gegeben / Wobey ihnen aber aller-  
seits ernstlich und bey Verlust ihres Tagelohns/ oder nach Be-  
findung hoher Straffe / so oft er darüber betroffen wird/ oder  
es ihm kan erwiesen werden/ichts was von Holze oder Spönen  
wie sie bishero sich unterfangen/ im Abgehen von der Arbeit  
mit sich zu Hause zu nehmen/verbotten seyn soll.

Den Deckern sol des Tages bey ihrer eignen Kost/des Som-  
mers dem Meister 10. Schilling und des Winters 9. Schilling/  
denn Kleinern aber und dergleichen bey ihrer eignen Kost des  
Sommers 9. Schilling und des Winters 8. Schilling / den  
Knechten und Zupflägern aber des Sommers 8. Schilling  
und des Winters 7. Schilling / Wann sie aber gespeiset wer-  
den/dem Meister zu Lohn 3. Schilling gegeben werden.

§. 9. Ein Einlieger auff dem Lande / so in einem Katen  
für sich wohnet/ sol seiner Obrigkeit / worunter er seine Woh-  
nung hat/Wochentlich ein oder zween Tage / ohn Kost/Hand-  
Arbeit leisten / die übrige Tage aber / wann er doch andern  
dienen wil / dem Grund Herrn für einem andern für gewöhn-  
liches Lohn dienen. Da er auch Acker mit des Grund Herrn  
wissen und Willen besäen wird/soll er davon den Einfal geben  
solte er aber ohne Vorwissen der Obrigkeit/desselben sich unter-  
stehen/soll er des gesäeten Kornes verlustig und verfallen seyn;  
Da er aber Viehe hat / hat er sich mit dem Grund Herrn zu  
vergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger/ so sich nur zu  
andern Unterthanen auff dem Lande einlegen / und für sich bey  
ihnen auffhalten / es sey Mannes oder Weibesbilde/gantz nicht  
angenommen oder gedultet werden/sie haben dann einen Schein  
ihres vorigen Verhaltens und Dienstes / der Obrigkeit des  
Orths / worunter sie sich begeben wollen / fürgezeiget / und de-

ren Bewilligung hierüber erlanget / jedoch daß sie zu dem jentgen / was droben §. 6. hievon schon disponiret, gleichfals verbunden seyn sollen. Wann auch sonst einer bey einem andern einliegen wird / und der Mann dienet oder Dröschet / so sol die Frau umb deß willen / daß sie Schutz und Schirm / auch ihre Nahrung und Auffenthalt daselbst hat / woferne sie dem Hauswirth nicht dienet / oder Alt und unvermügen ist / und viele Kinder hat / gleichwol einen Tag dienen.

§. 10. Einem Hirten sol nach eines jeden Dorffes und Viehes größe / Vielheit und Gelegenheit / eine solche Unterhaltung an Deputat, Korn und Wohnung vermacht werden / daß er zu leben habe / und ihm ganz kein Korn gesäet werden.

§. 11. Inmassen Wir dann auch in gemein ganz ernstlich / und bey obgesetzter Straffe hiemit verbieten / daß niemand seinen Bedienten über vorher gesetztes Lohn / das geringste / weder in Aufseyung einigen Korus oder Leinsamens / halt- oder anhsfütterung Viehes / Pferde oder Füllen / oder wie das sonst Rahmen haben mag / geben noch wiederfahren lassen solle / oder wann es geschicht / daß das gesäete Korn und anders seiner Herrschafft obgesetzter massen heimfallen / und dem Baursmann etwas davor dem Dienstbotten zu geben oder zu erstatten / bey ernster Straffe verbotten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit den jentigen / so zu haben säen / oder das Getreide auff dem Halm von den Bauren kauffen / gehalten / und solch Getreidig alles durch eines jeden Orts Obrigkeit / als verwircket / weggenommen werden solle.

Tit. IV.  
Von den Schäffern und ihrer  
Unterhaltung.

§. 1.

Wlangend fürs vierte die Schäffer / wiederholen Wir  
deswegen Unsere vor diesem publicirte sonderliche Schäf-  
fer Ordnung / Ordnen und wollen demnach Erstlich /  
das verinöge derselben ein jedweder Schäffer / so gemietet und  
angenommen wird / sol schuldig seyn / seiner Herrschafft einen  
Cörperlichen End / auff diese und oberwehnte Unsere Ordnung /  
wie derselbe in besagter Unser Ordnung enthalten / und dieser  
ihigen zu Ende dieses 4. tituls angehenget ist / dasern es bisz dato  
noch nicht geschehen / numehr unfeilbahr zu leisten und abzule-  
gen / und sich darnach gehorsambst zu richten.

A.  
In dieser / 166  
In dieser / 167  
form.

§. 2. Und ob wol fürs Ander wegen der in Unsern Landen  
und Fürstenthumen diese negste Jahr her fürgangen Total  
ruin und Verwüstung / man noch so bald zu lautern reinen  
Schaff Viehe nicht wieder gelangen / noch hingegen alles  
Schmer. Viehe / dessen noch etwas wieder herbey gebracht  
worden / abstehen noch abschaffen kan / so wird sich doch ein jegli-  
cher bestreiffen / daß er allgemach zu reinem Viehe gerahen /  
und dasselbe sich zur Hand schaffen müge / Inmittelst aber sei-  
nem Nachbarn / so rein Viehe hat / mit dem seinigen in Wey-  
den / Feldern und Driffen nicht zu nahe komme / noch muthwil-  
ligen Schaden zufüge / oder daß er zu erstattung desselben ange-  
halten werde / gewertig sey.

Z.  
Von dieser / 168  
form.

§. 3. Sonsten lassen Wir es fürs Dritte / wann die Herr-  
schafft oder Grund Herr mit dem Schäffer vermengen kan /  
bey dem alten her kommen und Unser Ordnung verbleiben / das  
nemlich der Schäffer nach der Wehrung zu der Herrschafft  
Schaffen das fünffte Schaff zum Gemenge setzen / und also

3.  
Von dieser / 169  
form.

auch von allen den fünfften Theil abnützung von Lemmern/  
Wolle/Molacken und Sterbfellen haben / und hingegen auch  
zu allen Unkosten/ausserhalb Weide/Hew/Strohe/Futter und  
Stallung/den fünfften Pfenning/ da aber halbe Lemmer und  
halbe Wolle gegeben wird/den halben Theil geben / und dar-  
schleffen solle / und sollen ihm auff 100. Schaffe / er hab so viel  
Knechte oder Jungen wie er wolle/ zehen Knecht Schaffe guth  
gethan/oder auch zum högsten auff jedes tausend noch ein Vier-  
theil/und also ingesambt 125. passiret werden/ wo von ungefehr  
einem Meister Knecht 50. Einem Lemmer Knecht 25. gehalten  
werden/jedoch bleibt dem Schaffmeister frey/ mit seinem Be-  
sinde liederlich zu handeln und sich zuvergleichen.

*Was dinst 100  
Anr.*

§. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge/ die Schaffe so ihm  
gehalten werden/mit bringen/und sollen solche Knecht Schaffe  
ein besonders merck haben. Des Schäffers fünfften Theil  
aber in der Herrschafft Marck mit ein gemercket / und so sämbt-  
lich im Gemenge seyn / und solches so wol bey der gehörigen  
Hanielstellen/als an deren Schäffereyen.

*Was dinst 100  
Anr.*

§. 5. Ferner und fürs Vierte soll dem Schaffmeister  
auff 500. Schaffe / darunter sein fünffter Theil nicht mit ein-  
gerechnet / für sich und sein Besinde zum Deputat 4. Drömbt  
Rogken Rostocker Maess.

*Was dinst 100  
Anr.*

Auff 600. Häupter	4. Drömbt 6. Scheffel.
Auff 700.	5. Drömbt.
Auff 800.	5. Drömbt 6. Scheffel.
Auff 900.	6. Drömbt.
Auff 1000 Häupter / und was darüber bis auff 1500	7. Drömbt.

Was aber über 1500. Häupter ist / sol vor jedes hundert  
6. Scheffel gegeben werden/es sey des Schäffers eigen oder ge-  
menget Viehe / was aber unter 5. hundert / sol von ein hundert  
bis drey / von jeder hundert ein Drömbt/ und von 4. hundert/3.  
Drömbt 6. Scheffel gegeben werden.

Im

§. 6. Inmassen ihm dann auch fürs Fünffte solcher Unterhaltung zu steur/auff 800. Häupter / un̄ darüber vier Kühe auff der Schäfferey sollen passiret, was aber darunter/nach solcher proportion gerechnet/ zum wenigsten aber eine Kuhe ihm gehalten werden / dafern aber kein Kind - Viehe auff der Schäfferey gehalten würde/so soll ihm nothdurfftig Futter / aber durchaus kein Hey darauff gegeben werden.

5.  
An Kühe.

§. 7. So soll ihm auch fürs Sechste auff jedes hundert Schaffe / biß auff vierhundert / drey Häupter Schweine was aber über 400. auff jedes hundert ein Haupt passiret, und dann wegen sothaner 4. hundert ein und ein halb Drömpf Raff und was darüber / drey Drömpf gegeben werden / er aber mit seinen Schweinen der Herrschafft in dero Holzung / Wiesen / Weyden / Schaffställen und sonst keinen schaden zufügen / sondern dieselbe in seiner Behausung und Ställen / und bey der Herrschafft oder Dörffes gemeiner Hude / also / wie es der Herrschafft gefällig seyn wird / zu halten schuldig seyn / und werden alle Stücke / so nicht Sochwärcken / oder zum höchsten unter einem halben Jahre seyn / für Häupter gerechnet.

6.  
An Schwinen.  
Horn Raff.

§. 8. Wie ihnen dann auch fürs Siebende auff 500. Häupter und darüber / ein halb Scheffel Leinsahme sol gesäet werden.

7.  
An Leinsahme.

§. 9. Da es auch zum Achten vonnöthen / und dem Schaffherrn also gefällig und gelegen / mag man auch dem Schäffer ein eigen Pferd halten / und zu dessen unterhalt im nothdürfftig Hey / Heyel und Strew / aber ganz kein Korn geben und folgen lassen / dafür soler die Milch / Hürten / Holzung / und das Futter für die Schaffe von dem Hofe nach dem Schaffstall (jedoch da derselbe in oder vor demselben Dorffe belegen) und andre Nothdurfft führen / und sonst seiner Herrschafft / wann sie es begehret / damit auffwarten.

8.  
Hos die Schaffstall  
gründ.

§. 10. Da aber fürs Neundte der Schäffer mehr Viehe / als

9.

als ihm von der Herrschaft erlaubet/ gefuttert und aufgewin-  
tert wird/ auff gemeiner Weide halten würde/ sol er desselben  
verlustig und verfallen seyn.

§. 11. Es sol auch fürs Zehende der Schäffer schül-  
dig seyn/ die abgelegene Felde und Ecker/ dahin man den Mist  
der ferne halben/ übel bringen kan/ oder wohin er von der  
Herrschaft oder Befehligshabern gewiesen wird/ mit dem  
Schaffläger in den Hürten zu beliegen/ so späte und zeitig/  
als es sich wegen Frostes/ Schnees und Ungewitters im  
Herbst/ auch im Frühlinges Vor-Jahr wil leiden und thun  
lassen.

§. 12. Auch soll er auff einer stätte über ein/ oder so  
viel Nacht und Mittags Lager ihm von der Herrschaft befoh-  
len wird/ nicht halten/ vielweniger eine Nacht und Mittag  
Lager verseumen/ bey verlust eines scheffel Rogkens/ so Ihm  
für jedes Nachtlager/ so er darüber lieget/ oder versäumet/ an  
seinem Deputat sol abgezogen werden.

§. 13. Die Schaffhürten/ sol er/ jedoch das ihm von  
der Herrschaft die materialia darzu verschaffet werden/ selbst  
machen/ und von Jahren zu Jahren bessern/ und demnach zu  
seiner Zeit ins trucken zu bringen und auffzuheben wissen/ und  
sol ihm bey erster verfertigung ein scheffel Rogken oder Malz  
dafür gegeben werden.

§. 14. So sollen auch die Schäffer keine Nacht/ oh-  
ne Erlaubnuß der Herrschaft oder Befehligshaber/ ausser der  
Schäfferen oder Hürten zu schlaffen/ und ionsten danebenst  
gute Hunde zu halten/ befehlicht und verbunden seyn/ bey will-  
führlicher Straffe.

§. 15. Weil sich auch zum Vilfften befunden/ das  
mit Berechnung der sterbschaffe und Selle/ viel und grosser  
Betrug und Unterschleif biß daher gebraucht worden/ demsel-  
ben so viel möglich zu wehren und vorzukommen; Ordnen und  
wollen

wollen Wir / das hinstro die Sterb Schaffe nicht allein mit darzeigung der ganzen Felle berechnet / sondern so oft und so viel Schaff und Lämmer / Jung und Alt / groß oder klein sterben / sollen dieselbe noch ganz und unabgezogen der Herrschafft / ihren Dienern / Verwaltern und Vöigten jedes Orths / die dessen Befehl haben / gezeiget / auch also forth in ihrer gegenwarte abgezogen / und also zur Rechnung alsbald auffgeschnitten werden. Es sol auch das Fleisch / oder Laß alsdann forth entweder den Hunden gegeben / oder je also in Stücken zerhackt werden / daß niemand dasselbe zu kauffen ( ob es guth Fleisch were ) betrogen werde / sie auch die Schäffere selbst ( so sie es heimlich geschlachtet und erwürget ) nicht zugenießen haben können / Der gewissen Zuversicht / wann dieses fleißig in acht genommen / vielem Betrug und Diebstahl / so bey berechnung der Felle und sonst denßfals für gefallen / weil man also auff diesen Weg ein jedes Sterb. Schaff oder Fäll nicht mehr dann an einem Orth und nur einmahl zeigen kan / werde vorgehawet werden / was auch nicht also unabgezogen gezeiget wird / sol für ungestorben gehalten / und alle zeit für lebendig / so wol auch alle Schmahigen zu jederzeit vor und nach der Hämeling der Herrschafft von dem Schaffmeister berechnet werden / und ihm nicht mehr dann sein fünffter Theil daran bleiben.

§. 16. Es werden auch fleißige Hauswirthhe selbst die Obacht / und Vorsichtigkeit gebrauchen / daß sie einem jedem Fäll / so ihnen berechnet wird / gleich bey der Berechnung / beyde Ohren abschneiden lassen / damit dasselbe dergestalt ihm anderwärts nicht könne vorgezeiget werden / wie dann auch keinem Schäffer guth gethan werden solle / wann er ein Fäll ohn Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des ganzen Semenges / sol zweymahl im Jahr geschehen / als bey der Wollschör / und dann auff Michaelis / und sollen alsdann alle Sterbfälle bey

D

den

den Hürten / oder wo sonst die Berechnung geschiehet / zur Hand seyn / und also wieder ganz vorgezeiget werden.

§. 18. Wann auch die Herrschafft einen Argwohn und verdacht wieder den Schäffer und Knechte gefasset / und etwa vermeynet / daß nach der Berechnung sie mehr Schaffe zum hauffen genommen haben / und willens seyn / dieselbe bey der Herrschafft Schaffe außzufuttern / und den Vortheil allein davon zu haben / so soll die Herrschafft mächtig seyn / allewege wens ihr gefelt / den ganzen Hauffen zu zehlen / und auch außser obangedeuteten Zeit berechnen zu lassen / und alles / was über den rechten Zahl vorhanden / hinweg zu nehmen / und so hoch als die übermaß / den Schaffmeister zu straffen.

§. 19. Da auch derselbe Knecht oder Junge etwas aus dem Semenge / ohne der Herrschafft Wissen und Willen hinweg nehmen / und entwenden würden / so sollen sie wie Diebe gehalten und gestraffet werden / immassen dann ihnen hiebey nicht zu statien kommen soll / daß sie zum Semenge mit berechtiget gewesen.

§. 20. Ferner und fürs Zwölffte / zum fall jemand seiner Gelegenheit nach / einen Kostknecht halten wolte / sol demselben ein Viertel oder 25. Schaffe in der währung anstatt Lohns gehalten werden / jedoch dergestalt / daß der Herrschafft alles Molcken davon bleibe / und soll ihm die Herrschafft nothdürfftige Kost / aber darüber kein ander Lohn zugeben schuldig seyn / es were dann ein Lohnschaff / und ein Lamb für einen Jungen / bey der ganzen Schäfferey.

§. 21. Were fürs Dreyzehende der Herrschafft gefällig / die Schaffe zu verpachten / solle in jeder Schäffer von jedem hundert Milchenden Viehe eine gerüttelte gehäuftte Tonne guter untadelhafter Käse / eine halbe Tonne Butter / ein Viertel Sulzmilch / und 4. Tage das Molcken / von allen Schaffen zu grossen Käsen / wann es die Herrschafft fordern lesset.

lesset / oder anstatt der 4. Tage Molcken / von jedem hundert einen guten grossen Käse geben. Wenn aber sothane Verpachtung nicht gefällig / der nimbt 4. Tage die Milch / und bleibet der fünffte Tag dem Schäffer / odr muß ihm täglich sein fünffter Theil in solchen fünf Tagen abmessen lassen / und sol der Schäffer schuldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusehen / wie auch sie des Mittages / so wol als des Abendes die Milchschafft in die Hürten treiben / und die Milch des Morgens / Mittages und Abendes bey willkürlicher Straffe auff den Hoff tragen / auch die Milch den Hunden nicht auszusauffen geben / noch selbst dieselbe verzehren sollen.

§. 22. Da aber fürs Vierzehende bey diesen jezigen beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht sehen konte / So Ordnen und wollen Wir / daß der Herrschafft / gestalt es auch in andern benachbahrten Ehur. und Fürstenthumen gehalten wird / die helffte Lämmer und Wolle / und die volle Molckenpacht von allen Schaffen / darunter auch der Knechte Schaffet so viel das Molcken betrifft / mit verstanden werden / gegeben / und die Herrschafft ein wenigers zu nehmen / nicht bemächtiget seyn solle. Und bleibt es wegen des Korn und Viehes / so auff jed esh undert zu des Schäffers Unterhalt / gegeben wird / auch in diesem fall bey dem was droben / wegen des Menge Viehes verordnet worden.

§. 23. Zum Funffzehenden. Lassen Wir es nach wie vor bey der Schäffer alten an- und abzugs termin Michaelis bewenden / und sol ein Theil / deme der Dienst nicht lenger beliebt / dem andern allewege ein halb Jahr vorher / das ist auff Ostern / auffkündigen / und danebenst einen richtigen Schein ( zum höchsten innerhalb 6. Wochen nach der Aufkündigung / mit dem Anhang / daß er auff dessen nicht lieferung / bey vorigem Herrn zu verbleiben schuldig seyn solle ) wohin und weme er zuziehen wolle / einbringen / und darauff gegen obgesetzete Zeit mit einem

Das/seines redlichen Verhaltens und Dienstes / unweigerlich erlassen werden / und derselbe / ob er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben / und dieselbe ihn gerne behalten wolte / dem andern zu ziehen schuldig seyn.

Wann auch der Schäffer oder Schäffer Knecht seinem Herrn / darbey er ist / zu rechter Zeit auffjaget / sol derselbe von dem Herrn / worzu er sich wieder vermietet / nicht allein einen schlechten Schein / solcher ordentlichen Vermietung / sondern auch auff was Arth solche Vermietung geschehen / oder wie sie mit einander contrahiret / was ihnen der künfftige Grund Herr an Schaffen in und außserhalb Gemeinge / auch an andern Viehe zuhalten / und sonst zugeben / zugejaget / innerhalb 6. Wochen / und zwar unter des Herrn / welchem er zuziehet / eigen Hand und warhafften Bekrefftigung / bey unnachlässiger Straffe 20. Reichsthaler / und 10. Reichsthaler der Schäffer / dafern es sich hernach anders befinden würde / einbringen. Gleicher gestalt sollen sie auch von dem Grund Herrn / bey dem sie gedienet / bey dem abzuge einen Schein ihres Verhaltens / demselben sie zuziehen / bringen / damit derselbe daraus zuersehen hat / wessen er sich zu ihnen zu verlassen.

§. 24. Dafern er aber seiner Herrschafft zu rechter Zeit / und wie sich gebüret / nicht auffgesaget / und doch sich anders wohin vermietet / so sol er bey dem ersten Herrn zu bleiben / und mit dem andern / den er verleitet / sich gebühlich abzufinden / und vor jegliches hundert Schaffe 20. Gulden abtrag zuerlegen schuldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechszehende die Schäffer und deren Volck aus Muthwillen / wegen dieser Unser gemachten Ordnung / für sich resigniren / und sich aus Unsern und Unserer geliebten Vettern und Sohns Ed. Fürstenthumen und Landen / in andere Lande / da eine gleichmäßige Constitution und Ordnung nicht im schwange noch observiret wird / nur seines Bet-

hes

hes und höhern Gewinnes halben/binweg begeben/und also sich dieser Unser Ordnung freventlich widersehen/und die Einwohner des Landes damit zwingen wolte/ So wollen Wir solthane resignation für null und nichtig hiemit erkläret haben/und nicht gestatten/das er dieser Unser Recht- und billigemeßigen Landes-Ordnung zu verachtung und despect sich mit Viehe aus unsern und unsers geliebten Vettern und Sohns Ed. Fürstenthümen und Landen anders wohin/ da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird/begeben/ und da er heimlich davon zu treiben/sich unterstehen würde/ als ein freventlicher Ubertreter Unser Landes-Ordnung/alles Viehe verlustig seyn/und davon jedes Orths Obrigkeit/von deren er heimlich weggetrieben/ von jedem hundert 25. Häupter/ad pios usus gleichfalls 25. und dem jenigen/so einen solchen freventlichen Ubertreter angemeldet / oder auff gehalten 10. Häupter zu geeignet und gegeben werden/und daß Uns die übrige 40. von jedem hundert/wie auch alle/ so ihm darzu vorschub gethan/ und es befördern helfen / in unsere ernste Straffe verfallen seyn sollen. Inmassen Wir dann unsern Beampten/Lehnleuten/Räthen in den Städten/und sämtlichen Unterthanen / gnädiges ernstes Befehlen / hierauff erwachendes Auge zu haben / und dafern dessen etwas für gehen/ und ein und ander heimlich hinaus schleichen wolte/ dieselbe anzuhalten/ und Uns ungesäumbt davon unterthänigen Bericht zuthun und einzuschicken.

§. 26. Weil Wir auch vernehmen / daß in den benachbarten Fürstenthümen und Landen keinem Schäffer in unsere Lande und Fürstenthume mit seinen Schaffen zu ziehen / und sich zu vermieten gestattet werde/er habe dann zuvor von denselben den Zehenden entrichtet und abgestattet / So ordnen und wollen Wir / daß auch in unsern Landen ein ebenmäßiges gegen dieselbe observiret, und keinem Schäffer ohne abgerichteten Zehenden/dahin ein sich zu begeben/verstattet werden solle.

D 3

§. 27. Weil

*zur Deduction*

§. 27. Weil auch fürs **Siebenzehende** die Dorffschafften hin und wieder verwüestet / und daher die Schäffer in solche Derter sich begeben / und die Wende umb geringen Abtrag gebrauchen / Als sol ein solches gänzlich abgeschaffet / und die Schäffer sich zuvermieten/oder der Obrigkeit / gegen Verreichung des gebrauchlichen Korns und Futters / die helffte Wolle und Lemmer / nebenst der vollen Wolckenpacht zugeben / angehalten werden.

§. 28. So sol auch fürs **Achtzehende** den Fleischern und Schlachtern so wenig an Rind Viehe als Schaffen / mehr als sie zuschlachten benötigt / und ganz kein Zucht-Viehe zu halten / oder Güter und Meyerhöfe in Pension zunehmen / hinsüro vergönnet noch erlaubet / sondern so oft sie dawieder handeln / in 20. Reichsthaler und nach befindung höhere Straffe verfallen seyn.

§. 29. Wie dann auch fürs **Neunzehende** keinem Einwohner verstattet werden sol / einiges geraubtes / ungesundes / oder verdecktighes Viehe auff die Weide zu bringen / sondern dafern dawieder solte gehandelt werden / sol daß Viehe den Armen verfallen seyn.

§. 30. Aldieweil wir auch fürs **Zwanzigste** mit ganz ungnädigen Mißgefallen vernehmen / was massen das Schäffer Gesinde und Knechte / wann ihnen ihre Meister / wieder Landes Gebrauch und Unser publicirte Schäffer-Ordnung / so viel Viehe als sie nur immer begehren / nicht passiren lassen / noch sonst mit Lohn und andern Gebührnissen ihren Willen verfolgen wollen / als bald auff die Dörffer sich zu begeben / ihr Viehe unter die Bauren zu verstecken / auch selbst einen ziemlichen Theil zu behalten / und ihren Nutzen damit zu suchen / und sich dadurch der Herrschafft und dem gemeinen besten zu entziehen / und alles auff ihren eignen Nutz und Vorthail zu richten / und daß publicum zu defraudiren sich freventlich unterfangen sollen /

len / Wir aber billig Landes Fürstl. Obrigkeit wegen dahin be-  
 dacht seyn müssen / daß solchem böshafften Beginnen gesteuert  
 und gewehret werde / Als befehlen Wir hiemit allen und jedem  
 Schäffer. Knechten / so Viehe haben / und Schäffereyen zube-  
 dienen düchtig seyn / daß sie bey Schaffmeistern in Dienste ver-  
 bleiben / und dieser Unser Ordnung in Lohn und sonst in allem  
 Gehorsambst geleben / und die sich auff die Dörffer zu den Bau-  
 ren geleet / alsbald nach publication dieser Unser Ordnung sich  
 von dannen wieder weg / und zu Schaffmeistern alhie im Lande  
 in Dienst begeben / die Bauern aber / solche bey ihnen sich auff-  
 haltende Schäffer. Knechte und deren Schaffe / wie auch alle  
 andere frembde Schaffe / alsbald abschaffen / und fürters nicht  
 mehr annehmen / sondern ihre eigen Schaffe / so viel ihnen deren  
 von ihrer Herrschafft zu halten nachgegeben werden / bey der  
 Schweine Hude / oder sonst für sich selbst hüten lassen / und  
 so wol die Bauern als die Schäffer. Knechte / solches alles bey  
 Verlust ihrer Schaffe und ander schweren Straffen also und  
 nicht anders halten sollen.

### Der Schäffer Eyd.

**I**ch N. lobe und schwere dem zc. N. daß ich demselben  
 treu und hold seyn wil / desselben Bestes wissen und for-  
 dern / Schaden und Nachtheil verhüten / hindern und  
 wehren / und mich in angenommenem Schäffer. Dienste nicht  
 anders / denn nach Unsers gnädigen Landes. Fürsten und  
 Herrn etc. publicirten Schäffer. Ordnung / so mir vorgele-  
 sen / obn alle Finantz / Betrug und Vervortheilung / getrewlich /  
 ehrlich / auffrichtig und fleißig / wie einem getrewen Diener  
 gegen seinem Herrn eignet und gebühret / schicken und verhal-  
 ten / Als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

TIT. V.

Von Verkauf der Victualien und ander zu erhaltung Menschlichen Lebens nötigen Wahren.

§. 1.

Amitt nun auch oberwehnten verbortheilischen Wesen und UnChristlichen Übersahes in Verkaufung der Victualien und ander zu des Menschlichen Lebens Aufenthalt und Versorgung nötigen Wahren/ für der Hand und in etwas/ und bis zu ehisten revidir und publicirung Unser Politey Ordnung/ darin von allem nachnothurfft volkommene Verordnung geschehen sol/ mäßigster massen gewehret/ und in den sarnembsten Stücken für dießmahl die Christliche Billigkeit angeordnet werde.

So wollen und setzen Wir/ weil das Getreidig diese zwey Jahr hero in sehr wolfeilen Preis gewesen/ und noch antzo dafür eingelaufft wird/ Das demnach von nun an bis auff Walpurgis instehenden 1655. Jahres/ ein Sechslings Schönroggen Brodt von guten reinen Roggen wol und loß außgebacket/ mit einer subtilen Rinde in nicht verbrand/ wägen sol 1. Pfund 16. Loth. Ein Mittel-Brodt 2. Pfund. Ein Grob-Brodt 2. Pfund 17. Loth. Ein Loßbacken Witten Semmel oder Kringel von lautern reinen und mit Roggen ungemischeten Weizen/ und klar außgebeutelten Weizen Mehl/ sol wägen 11. Loth. Und eine volle Kanne/ deren 64. auff eine Tonne gehen/ guten garen klaren unsträfflichen Biers sol gelten 1. Schilling.

§. 2. Weil auch gute reine Butter/ guth Flamisch Hering/ Rothschar und Tallig gar wolfeilen Kaufres eingelaufft wird/ So soll das Pfund Butter für 3. Schilling 6. Pfening / 9. Heringe für 2. Schilling 6. Pfening / das Pfund Rothschar für 2. Schilling/ und das Pfund Lichte von reinen unverfälschten Tallich für 4. und ein halben Schilling gegeben / und das Tallich



Ein paar Mannes-Schue mit doppelten Sohlen und Ab-  
sehen von 11. bis 14. oder mehr Stichen / nachdem sie  
groß oder klein seyn — — — — —

1. Fl. 6. Schill.  
1. Fl. 8. Schill.

bis — — — — —

1. Fl. 10. Schill.

Was darunter ist / wird auff mittelmaßige Mannes oder  
Frawen Schue von 8. bis 10. Stichen gerechnet / und desto  
ringer verkauft.

Ein paar Manns Schue mit doppelten Sohlen ohne Absese  
1. Fl. 4. Schilling

Ein paar Schue mit einfachen Sohlen — — — — — 1. Fl.

Ein paar Schue mit einer geschmierete Sohle von ungeschmie-  
reten Leder in doppelten Rande — — — — — 1. Fl.

Ein paar geschmierete Frawen oder Jungfrawen Schue mit  
doppelten Sohlen und Pfund Leder mit Absesen  
gesticket — — — — — 1. Fl. 4. Schilling.

Ohngesticket — — — — — 1. Fl. 2. Schilling.

Ein paar Mägde Schue ohne Absatz und ungesticket 1. Fl.

Ein paar gemeine einsohlige Baur Schue ohne Absatz unnd  
Pfund Leder — — — — — 20. Schilling.

Ein paar Schue mit einfachen Sohlen von geschmiereten  
Leder mit doppelten Rande — — — — — 20. schill.

Ein paar Kinder Schue von 4. 5. Jahren mit Pfund Sohlen  
10, 12. Schilling.

Von 6. 7. 8. Jahren — — — — — 16. Schilling.

Von geschmierten Leder — — — — — 14. 15. schill.

Was ander Arbeit von Fuchten / Cordowan und andern  
frembden Leder betrifft / davon sol in gedachter Unser Polt-  
cey Ordnung fernere Verordnung geschehen.

Damit auch umb so viel desto bessern Preis die Wah-  
ren gegeben werden / und Unsere Unterthanen zu guten auff-  
nehmen

nehmen gerathen und gelangen mögen / So wollen Wir hie-  
mit ernstlich / und bey Verlust der Wahren / und andern  
schweren Straffen / Käuffern und Verkäuffern verboten  
haben / das keine Ochsen . Kühe . oder Pferde . Heute aus dem  
Lande verführet / sondern von den Schuestern / Riemern und  
Gärbern allhie im Lande zubereitet und verarbeitet / und von  
den Gärbern das Pfund guten untadelhaften Pfund Ledders  
nicht höher als für 10. Schilling einem jeden verkauft werden  
solle.

§. 5. Den Schmieden sollen ihre Wahren und Arbeit  
folgender Gestalt bezahlet werden.

Für ein Radt zu einem grossen Wagen mit des Schmiedes Eisen zugeschlagen	--	5. Fl.	12. schilling.
Ohn des Schmiedes Eisen	--	2. Fl.	
Für ein Radt zu einer bedecketen Gutsche	--	5. Fl.	
Für ein Radt zu einem Calefchen	--	4. Fl.	
Für ein groß HuefEisen	--	--	5. schilling
Für ein klein HuefEisen	--	--	4. schilling.
Für ein Eisen zuverlegen	--	1. und halb	schill.
Für ein alt Eisen wieder aufzuschlagen	--	--	1. schill.
Für einen grossen Spaden	--	--	12. schill.
Für einen kleinen Spaden	--	--	9. schill.
Für eine grosse Mist Forcke	--	--	10. schill.
Für eine grosse Holz Arte	--	1. Fl.	9. schill.
Für eine kleine Holz Arte	--	1. Fl.	
Für ein HandBeil	--	--	16. schill.
Für ein klein Hand Beil	--	--	12. schill.
Für ein HewGabel	--	--	7. schill.
Für eine Hacke	--	--	8. schill.
Für ein HackEisen jedes Pf.	--	--	3. schill.
Ein altes zuverlegen für jedes Pf. so er darzu thut / auch			3. schilling.
	E 2		Für

Für ein HackEisen zu scherpfen	—	1. Schill.
Für ein Pflug. Schaar. oder VorEisen für jedes	—	Pf. 3. Schill.
Für ein Pflug Welle fürs Pf.	—	3. Schill.
Für eine Pflug Bede	—	7. Schill.
Für eine Sense	—	1. Fl. 16. Schil.
Für ein Schneidmesser	—	1. Fl. 8. Schill.

Und sol von den übrigen bey revision mehr gedachter Unser Policcy Ordnung fernere Verordnung geschehen / und gemacht werden / und wollen wir immittelst alles was obstehet fästiglich gehalten / und observiret haben / und sol jedes Orths Obrigkeit / da etwa einer oder ander die Unsere Verordnung zu eludiren / sich seines Handels und Handtierung auff ein Zeitlang euffern wolte / uns denselben bey 100. Reichsthaler alsbald Namkundig machen / worauff Wir die Gebühr gegen denselben fürzunehmen wissen wollen.

§. 6. Nachdeme Wir auch schließlich vernehmen / daß Unserm in Anno 1651. den 12. Maji publicirten Edicto, darin Wir auff Unser Erbarn Ritter und Landschafft unterthänigen Bericht und Klage ( wie nemblich nicht allein die Brücken / Stege und Wege an vielen Orthern gänglich und dermassen ruiniret, daß die gemeine Land. und andere Wege ganz nicht / oder auch ohne grosse Leib und Lebens Gefahr und Beschedigung Geschirrs und Viehes // nicht mehr gereiset werden konten / sondern auch die Graben / Ströme und Bächen / wegen nicht beschehener gebürenden Aufreum. und Sauberung / dergestalt verstopffet und zugeschlüset weren / daß hin und wieder den Benachbarten ihre anreimende Aecker und Wiesen ganz und continuirlich daher überschwemmet / verdorben und zu nichte gemacht // die Fuhrten auch in den Land. und andern Wegen dermassen auffgeschwollen und sich gestawet betten / wie

wie auch die Wege mit grossen starcken Zweigen und Buschwerck also zugewachsen weren / das an vielen Orthern nicht mehr durchzukommen / und sonsten und über das bey etlichen grossen Seen / wegen behinderten freyen Ablauffs / höchstgefährliche Durchbrüche zubefahren wehren / gehörige ernste Anstalt gemacht / wenig gelebet / noch einige gehorsame Folge geleistet worden / und Wir gleichwol hierin schuldigen Gehorsam haben und wissen wollen.

Diesem nach wollen Wir sothanes Unser publicirtes Edictum hiemit wiederhohlet / und allen Unsern Unterthanen auff dem Lande und in den Städten ganz ernstlich und bey so Reichthaler unmachlässiger Straffe befohlen und gebotten haben / daß ein jeglicher an seinem Ortho die verfallene und ruinierte Brücken und Stäge / verdorbene tieffe aufgefahrene und gefährlich abgegrabene und verschmälerte / wie auch mit Buschwerck zugewachsene Land und andere Wege / hinwieder dürlich und beständig bessern und repariren / auch die verstopfete und zugeschlüssete Gräben / Ströme / Bäche und Furten / aus- und einläuffe / so weit es einem jeden auff dem Seinigen zukehret / und oblieget / zu des Wassers ungehinderten Ablauff auffreunen / säubern und reinigen / und jederzeit in fertigen Stande halten / und damit so bald es sich des Wetters halben wil thun lassen / einen Anfang machen / und gegen Johannis Babtista unfeilbahr gebührent verfertigen und absolviren sollen / Gestalt dann Unsere Beambten hiemit ernstlich und bey Unser schweren Straffe befehliget seyn sollen / nicht allein für sich selbst / und ein jedweder an seinen Ortho das Seinige zu thun und zu verrichten / sondern auch auff alle des Amtes Eingeseffene eine genaue Aufsicht haben / und das hierin kein Mangel verspüret werde / befördern / und nach abgelauffenem obgesetzten Termino / so wol für sich als auff eingeliefertem Schein und Anzeigedes Nachbarn / daß ihm mit Aufreunung

nung der Graven und sonst keine Satisfaction geschehen sey/  
 alsbald mit der Execution auff 50. Reichsthaler und die Exe-  
 cution Gebühr verfahren/ und dasselbe jedes Jahr gebüh-  
 rent beobachten sollen.

§. 7. Inmassen dann auch in gemein / damit diese  
 Unsere Ordnung unverbrauchlich gehalten und observiret/ und  
 die Verbrecher ernstlich gestraffet werden mögen / nicht allein  
 ein Nachbar auff den andern / damit Ihm und dem gemei-  
 nen Besten zu Schaden und Nachtheil hiegegen nicht wriedri-  
 ges fürgenommen noch practisiret werden möge / wird gena-  
 we und fleißige Acht und Aufsicht haben/ und da deswegen et-  
 was fürgehen solte/ jedes Orths Obrigkeit und Herrschafft ge-  
 bührent und dieser Ordnung gemäß zu straffen/ berichten und  
 klagen/ Sondern Wir befehlen auch hiemit allen Unsern zu  
 eingangs gesetzeten Unterthanen und Einwohnern Unser Für-  
 stenthümme und Lande in Gemein gnädig und ernstlich / das  
 Sie dieser Unserer und zu Ihrer aller Nutz und Aufnehmen  
 gnädig gemeineten und verfasseten Ordnung/ so Wir Uns  
 gleichwol nach Gelegenheit und Erforderung der Nothdurfft/  
 jederzeit zu endern und zu verbessern vorbehalten / in allen  
 Puncten und Clausulen gehorsamblich geleben / und keines  
 Weges widerkommen noch zugegen handeln sollen/ mit der  
 angehengten Commination, da etwa die mittelbahre Obrig-  
 keiten und Herrschafft bey ihrer Unterthanen verbrechen  
 Conniviren und durch die Finger sehen / oder auch mit denen  
 ad pios usus, daß ist zu reparation und Erhaltung Kirchen/  
 Schulen und Hospitalien, an denen Orthern / wohin ein jed-  
 weder gehöret oder eingepfarret / verordneten Straffen/nicht  
 richtig umbgehen würden / dieselbe Uns in 20. Reichsthaler  
 and nach Befindung höhere Straffe unnachlässig verfallen

seyn

seyn solle / Wornach sich ein jedweder gehorsambst zu ach-  
 ten / und für Schaden und Ungelegenheit / und demnach für  
 diesen Gedancken und Meinung (das / weil voriger Unser pu-  
 blicirten Ordnung kein volliger Behorsamb geleistet / unnd  
 mit keiner ernstern Straffe dagegen verfahren worden / es auch  
 anho abermahl also hingehen werde) wol fürzusehen hat /  
 Urkündlich haben Wir diese Unsere renovirte Constitution  
 zu männigliches Nachricht / und damit sich niemand mit ei-  
 niger Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / in offener  
 Druck verfertigen und publiciren lassen. Geben Schwerin  
 Dinstages nach Martini war der 14. Tag Mo-  
 nats Novembris Anno 1654.

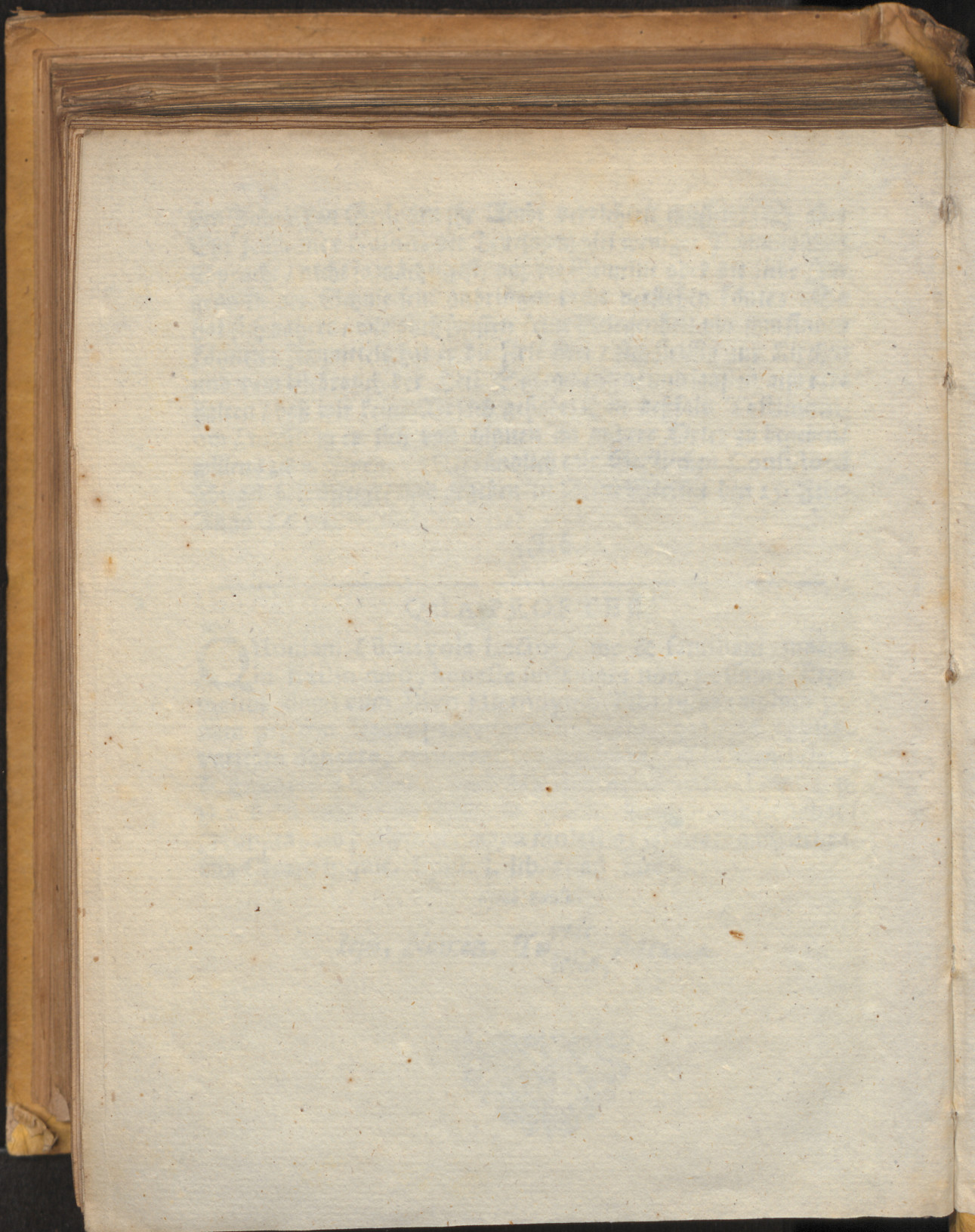


184.

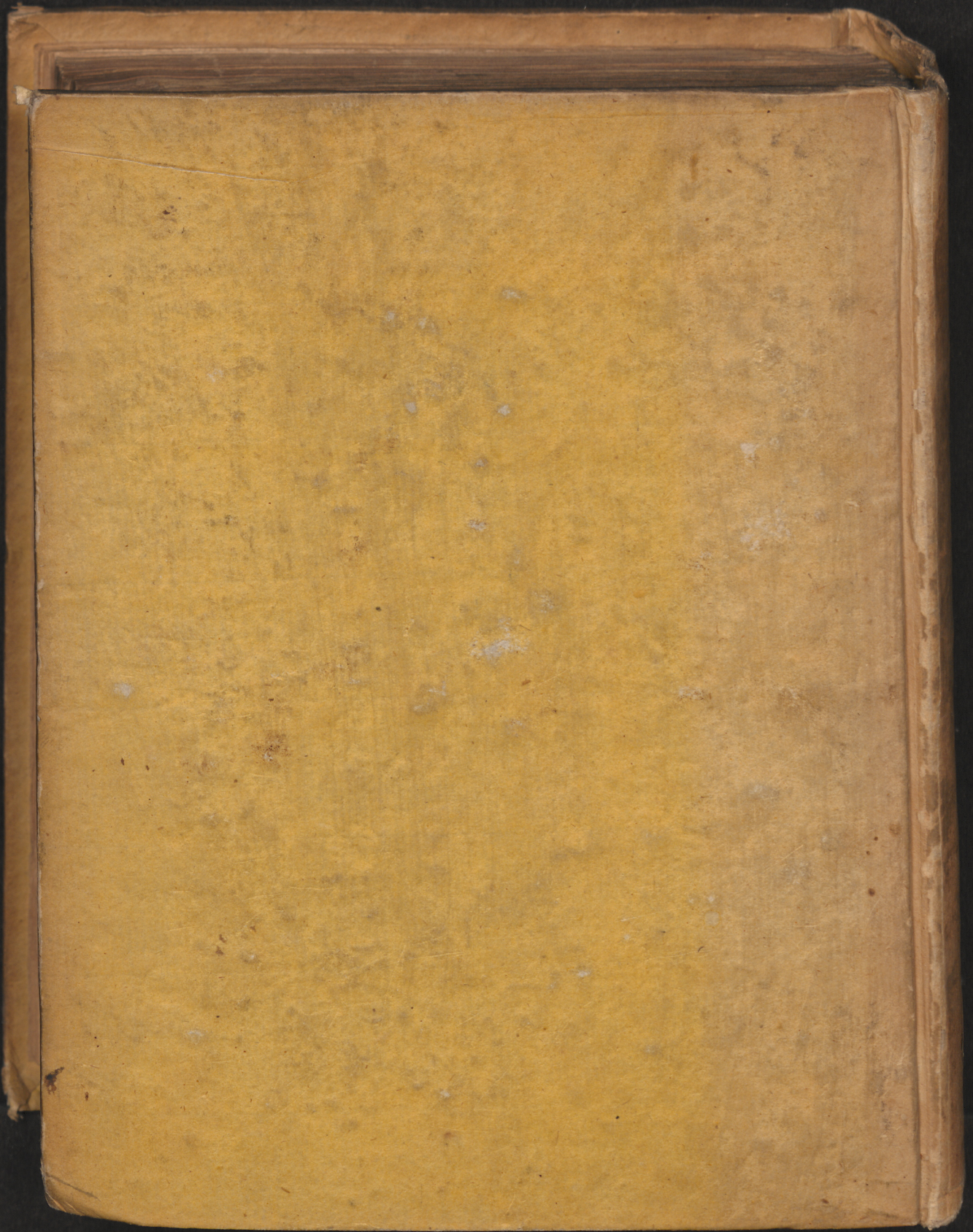
Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, arranged in several lines. The text is faint and difficult to decipher.



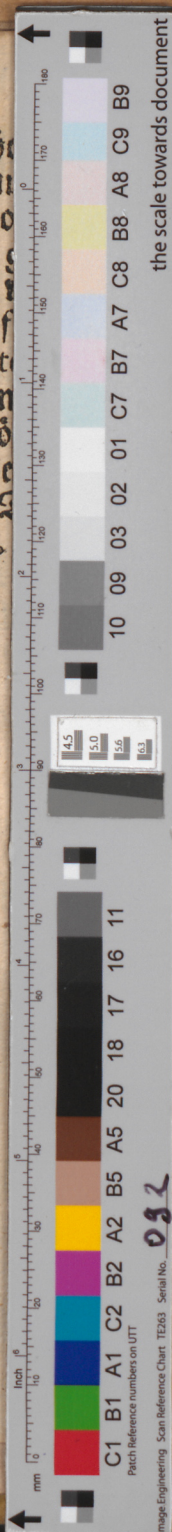








seynsollen / Wornach sich ein jedweder geh  
ten / und für Schaden und Ungelegenheit / in  
diesen Gedancken und Meinung (das / weil vo  
blicirten Ordnung kein volliger Behorsamb  
mit keiner ernstest Straffe dagegen verfahren  
anths abermahl also hingehen werde) wol  
Urkundlich haben Wir diese Unsere renovirt  
zu männigliches Nachricht / und damit sich n  
niger Unwissenheit zu entschuldigen haben in  
Druck verfertigen und publiciren lassen. Ge  
Dingstages nach Martini war der 14. 2  
nats Novembris Anno 1654.



ach  
für  
pu-  
ind  
uch  
at /  
ion  
et-  
neir  
rtin

163.